Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2022/0104(COD)

29.3.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien
(COM(2022)0156 – C9-0144/2022 – 2022/0104(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tomas Tobé

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt viele Elemente in dem Kommissionsvorschlag, insbesondere hinsichtlich des Ziels einer effektiveren Richtlinie und der Einführung eines neuen Zentrums für innovative Techniken. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie über Industrieemissionen für die Verringerung der Umweltverschmutzung und der Emissionen aus der Industriebranche in der Europäischen Union von maßgeblicher Bedeutung war und auch weiterhin ist. Außerdem sind mit der Richtlinie Vorteile für die Umwelt, das Klima und die Gesundheit in der Europäischen Union verbunden. Die derzeitige Arbeitsmethode (Sevilla-Prozess) sollte beibehalten werden, die zur Bestimmung der besten verfügbaren Techniken (BVT) verwendet wird, mit denen Umweltverschmutzung verhindert und gemindert werden kann.

Der Verfasser der Stellungnahme ist jedoch der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag eine ungerechtfertigte Belastung für die Betreiber bedeutet und das Risiko von suboptimalen Ergebnissen außer Acht gelassen wird. In der Richtlinie müssen gegensätzliche Umweltwerte berücksichtigt werden bzw. muss ein entsprechender Ausgleich gefunden werden, um diese Rechtsvorschriften im Interesse von Klima, Umwelt und Menschen zu verbessern.

Daher wird die Streichung der Energieeffizienzanforderungen und die Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten abgelehnt. Für die Elektrifizierung der Industrie wird mehr Energie benötigt, die Festlegung strenger Verbrauchsanforderungen würde die Elektrifizierung dieser Branchen nur behindern.

Des Weiteren wird mit Besorgnis festgestellt, dass die Kommission die Rolle des Sevilla-Prozesses bei der Umsetzung des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen (INCITE) vernachlässigt. Das Zentrum wird nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme allerdings einen entscheidenden Beitrag zur Analyse innovativer Techniken und Zukunftstechniken leisten. Besorgniserregend ist ferner, dass im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, dass die Ergebnisse des Zentrums ohne technische Bewertung im Rahmen des Sevilla-Prozesses direkt in die BVT-Merkblätter aufgenommen werden können.

Außerdem wird die Ansicht vertreten, dass technische Entwicklung und Innovation der Schlüssel für die Europäische Union sind, damit sie ihre Klimaziele verwirklichen kann. Der Innovation und der Entwicklung neuer Techniken sollte ausreichend Zeit für die Umsetzung eingeräumt werden. Für Zukunftstechniken und innovative Techniken sollte daher ein längerer Testzeitraum mit der Möglichkeit einer Verlängerung durch die zuständige Behörde vorgesehen werden, um den Betreibern Rechtssicherheit zu bieten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, diesen Anlagen Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen.	***entfällt***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder	(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder

Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktikgefährdet, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die ***Leistung*** der ***BVT*** in den betreffenden Anlagen widerspiegeln, und dabei die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen mit dem Ziel, die bestmögliche Umweltleistung für die Anlagen zu verwirklichen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktikgefährdet, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die ***Spanne*** der ***BVT-assoziierten Emissionswerte*** in den betreffenden Anlagen widerspiegeln, und dabei die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen mit dem Ziel, die bestmögliche Umweltleistung für die Anlagen zu verwirklichen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte	(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte

wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach Möglichkeit ***verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte*** für Verbrauch und Ressourceneffizienz festgelegt werden, darunter auch für den Wasser-und Energieverbrauch und die Verwendung ***recycelter Materialien***, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsniveaus basieren.	wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach Möglichkeit ***Richtwerte für Umweltleistungen*** für Verbrauch und Ressourceneffizienz festgelegt werden, darunter auch für den Wasser-und Energieverbrauch und die Verwendung ***von Rohstoffen und ihre Wiederverwertung***, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsniveaus basieren***, wobei die Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Umweltkomponenten, nationale Bedingungen und der geografische Standort der Anlagen zu berücksichtigen sind***.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Anbetracht der wiederkehrenden Dürren und Überschwemmungen in Europa, die sich direkt auf die für die europäische Industrie verfügbare Wassermenge auswirken, die der größte Wasserverbraucher in Europa ist, müssen die Akteure in der Industrie die quantitativen und qualitativen Risiken im Zusammenhang mit Wasser prüfen, denen ihre Tätigkeiten ausgesetzt sind und die von ihren Tätigkeiten ausgehen. Daher muss die europäische Industrie mobilisiert werden, um eine Gesellschaft zu schaffen, in der intelligent mit Wasser umgegangen wird, und um eine schlüssige Wasserstrategie auszuarbeiten, mit der der Wert von Wasser anerkannt bzw. realisiert wird, wenn es um die sichere Wasserversorgung und die

	Sicherheit des Wassers sowie um Nachhaltigkeit geht. Alle verfügbaren Wasserquellen müssen so bewirtschaftet werden, dass Wasserknappheit und -verschmutzung vermieden werden. Die Wasser- und Ressourcenkreisläufe sollten so weit irgend möglich geschlossen sein, um eine Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz zu begünstigen; ferner ist dafür zu sorgen, dass das Wassersystem widerstandsfähig ist, was Dürren, Überschwemmungen und Klimawandel betrifft. Die Industrie muss dafür Sorge tragen, dass mit der geplanten und digitalisierten Bewirtschaftung für Vorhersehbarkeit und Agilität unter Stress und auch bei Unwägbarkeiten gesorgt wird und alle einschlägigen Interessenträger in die Wasserbewirtschaftung einbezogen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt. Daher empfiehlt es sich, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse	(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt. Daher empfiehlt es sich, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse

von Informationen über innovative Techniken***, einschließlich*** Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) sowie ihre Umweltleistung beschreibt. Dies ***wird*** auch ***zum*** Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter ***beitragen***. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.	von Informationen über innovative Techniken ***und*** Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) sowie ihre Umweltleistung beschreibt. Dies ***sollte*** auch ***als Grundlage für den*** Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter ***genutzt werden***. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher ***verpflichtet werden,*** entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme ***aufzunehmen***. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie	(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme ***aufnehmen***. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments

2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[75] ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 entsprechende Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung von Transformationsplänen verpflichtet werden. ***Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter*** der ***Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von*** den ***Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie*** die ***von*** der ***Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne*** veröffentlichen.

[75] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

und des Rates[75] ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 ***auf Unternehmensebene*** entsprechende Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung von Transformationsplänen verpflichtet werden. ***Der Betreiber sollte alle drei Jahre eine Bewertung der hinsichtlich der Zwischenziele erreichten Fortschritte durchführen und seinen Transformationsplan mindestens alle zehn Jahre aktualisieren. Bei*** den ***Transformationsplänen auf der Ebene der Unternehmen sollte es sich weiterhin um zur Orientierung dienende Dokumente handeln,*** die ***unter*** der ***Verantwortung der Betreiber erstellt werden. Die Betreiber sollten diese Transformationspläne unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Geschäftsgeheimnissen*** veröffentlichen.

[75] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.	Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich ***einer Zusammenfassung*** der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die zuständige Behörde*** legt die ***strengstmöglichen*** Emissionsgrenzwerte fest, die ***mit den niedrigsten*** durch die Anwendung von BVT in der Anlage ***erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen*** und mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen	(3) ***Nach der Veröffentlichung der gemäß dieser Richtlinie abgeleiteten BVT-Referenzdokumente*** legt die ***zuständige Behörde die*** Emissionsgrenzwerte fest, die durch die Anwendung von BVT in der Anlage ***und unter Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Umweltkomponenten erreichbar sind*** und mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen

über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die ***Werte am strengsten Ende der*** Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden ***können,*** und die ***bestmögliche Leistung der*** Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***dargelegt wird***. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die ***gesamte*** Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden ***kann*** und die ***niedrigsten Emissionsgrenzwerte, die die*** Anlage ***unter normalen Betriebsbedingungen*** bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***erreichen kann, demonstriert werden***. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Die zuständige Behörde legt ***Umweltleistungsgrenzwerte*** fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.	(3a) Die zuständige Behörde legt ***Richtwerte für Umweltleistungsgrenzen*** fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) neuer Investitionszyklus im Zusammenhang mit dem Übergang zur Nachhaltigkeit bei der Gruppe des Betreibers.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige Behörde kann für den Fall, dass eine Anlage von einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Versorgung mit Roh- oder Brennstoffen betroffen ist, für höchstens drei Monate weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wobei in Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, diese Ausnahmeregelung um weitere drei Monate zu verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Ausnahmeregelungen, die nach diesem Absatz gewährt wurden. Die Ausnahmeregelung endet, sobald die Versorgungsbedingungen ausreichend sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie 2010/75/EU
Kapitel IIa – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
INNOVATIONSFÖRDERUNG“	***INNOVATIONEN ERMÖGLICHEN***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz ***1***.	(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz ***1, nach einer Bewertung durch die technische Arbeitsgruppe im Rahmen des Sevilla-Prozesses***.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erprobung von Zukunftstechniken	Erprobung von Zukunftstechniken ***und innovativen Techniken***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens ***24*** Monate gewähren.	Unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken ***und innovativen Techniken*** befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens ***48*** Monate gewähren.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde ***Emissionsgrenzwerte*** festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb ***von sechs Jahren nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über*** die ***BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer***	Abweichend von Artikel ***15 Absätze 3 und 3a und Artikel*** 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde ***auf Verlangen des Betreibers Richtwerte für Emissionsgrenzen*** festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb ***des Zeitraums, für den*** die ***zuständige Behörde und der Betreiber eine***

Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.	***Bewertung vorgenommen haben,*** die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a ***einen*** Transformationsplan für ***jede Anlage aufzunehmen, in der eine der*** in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten ***durchgeführt wird***. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 ***in der Anlage*** ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.	Die Mitgliedstaaten ***müssen*** die Betreiber ***verpflichten***, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a ***einen als Orientierung dienenden*** Transformationsplan für ***die*** in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten ***zusammengefassten*** Tätigkeiten ***der Unternehmen aufzunehmen***. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 ***im Unternehmen*** ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet. ***Der Transformationsplan enthält spezifische Angaben dazu, wie das Unternehmen energie-, wasser- und ressourceneffizienter gemacht werden soll, wobei die Maßnahmen darzulegen sind, die umgesetzt werden sollen, um den Gesamtverbrauch zu verringern und die Effizienz des Betriebs zu steigern.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27d – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüsse über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan ***für jede Anlage aufzunehmen, in der eine*** in Anhang I aufgeführte Tätigkeit ***durchgeführt wird***, die nicht in Absatz 1 genannt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in ***der Anlage*** ergriffen werden, um ***bis zum Jahr 2050*** zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.	Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüsse über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan ***auf der Unternehmensebene für jede*** in Anhang I aufgeführte Tätigkeit, die nicht in Absatz 1 genannt wird***, aufzunehmen***. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in ***dem Unternehmen*** ergriffen werden, um ***es energie-, wasser- und ressourceneffizienter zu machen und auf diese Weise*** zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ***bis zum Jahr 2050*** beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 27d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Betreiber*** veröffentlichen ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.	(3) Die ***Unternehmen*** veröffentlichen ihre Transformationspläne***, entsprechende Aktualisierungen*** sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0156 – C9-0144/2022 – 2022/0104(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.5.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 2.5.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.10.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tomas Tobé 7.6.2022
Prüfung im Ausschuss	29.11.2022
Datum der Annahme	28.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 –: 16 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Robert Hajšel, Romana Jerković, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Andrius Kubilius, Marisa Matias, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienaß, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Markus Pieper, Maria Spyraki, Beata Szydło, Riho Terras, Patrizia Toia, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alex Agius Saliba, Rasmus Andresen, Tiziana Beghin, Franc Bogovič, Jakop G. Dalunde, Pietro Fiocchi, Klemen Grošelj, Martin Hojsík, Marina Kaljurand, Dace Melbārde, Rob Rooken, Bronis Ropė, Ernő Schaller-Baross, Jordi Solé, Susana Solís Pérez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pär Holmgren, Sven Simon

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

50	+
ECR	Pietro Fiocchi, Izabela-Helena Kloc, Beata Szydło
ID	Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri
NI	Ernő Schaller-Baross
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Dace Melbārde, Angelika Niebler, Markus Pieper, Sven Simon, Maria Spyraki, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Bart Groothuis, Klemen Grošelj, Christophe Grudler, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez
S&D	Alex Agius Saliba, Beatrice Covassi, Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Romana Jerković, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Dan Nica, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho

16	-
ECR	Johan Nissinen, Rob Rooken
ID	Markus Buchheit
NI	Tiziana Beghin, Martin Buschmann
The Left	Marc Botenga, Marisa Matias
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Jakop G. Dalunde, Pär Holmgren, Niklas Nienaß, Bronis Ropė, Jordi Solé, Marie Toussaint

1	0
Renew	Martin Hojsík

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung